

RS Lvwg 2021/9/27 LVwG-S-873/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2021

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

27.09.2021

Norm

WRG 1959 §137 Abs3 Z8

WRG 1959 §138 Abs1

AVG 1991 §59

Rechtssatz

Das Schweigen einer Behörde zu einer Eingabe berechtigt keinesfalls zu dem Schluss, die Behörde würde die darin vertretene Ansicht teilen, und wäre eine rechtskräftige behördliche Entscheidung damit hinfällig und brauchte nicht beachtet zu werden.

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Verwaltungsstrafe; gewässerpolizeilicher Auftrag; eigenmächtige Neuerung; Konkretisierung;

Anmerkung

VwGH 03.12.2021, Ra 2021/07/0094-4, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.S.873.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>